

# ➔ DSGVO – und was nun?

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) ist bekanntlich seit dem 25. Mai 2018 als zwingendes Recht von Behörden und Unternehmen anzuwenden. Bisher standen die Prüfer nicht vor der Tür und Schreckensmeldungen aus dem Markt sind ausgeblieben. Wie ist die Situation zu bewerten – ist das Thema durch? Alles nur heiße Luft?

Viele Unternehmen haben sich in Form von Projekten darauf vorbereitet und ihre Vertragswerke angepasst, Managementsysteme aufgebaut, Verfahrensregeln geschrieben, Löschkonzepte verfasst und sogar umgesetzt. Andere Unternehmen fahren noch auf Sicht nach dem Motto: Hauptsache, ein Konzept in der Schublade, wenn der Prüfer kommt. Oder noch freier gedacht: Es ist noch immer alles gut gegangen (zumindest in Bezug auf den Datenschutz).

**Wie werden die Aufsichtsbehörden agieren?**

Eine realistische Einschätzung der weiteren Entwicklung hängt entscheidend davon ab, ob sich die Behörden dauerhaft eher passiv verhalten werden, d. h. allenfalls bei eklatanten, öffentlichkeitswirksamen Verstößen einschreiten, aber ansonsten den gefürchteten Prüfapparat mitsamt drakonischen Strafen erst einmal nicht auf die Unternehmen loslassen.

Die Signale, die aus den Behörden kommen, deuten allerdings zumindest mittelfristig nicht in diese Richtung. Eher ist es so, dass die Behörden aktuell noch





## Die Rechenschaftspflicht wird die Einführung und Aufrechterhaltung eines Datenschutzmanagementsystems unvermeidlich machen.

mit der schieren Masse überfordert sind: Der Hamburger Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit rechnet mit gut 5.000 Beschwerden betroffener Personen von einer Verdreifachung gegenüber dem Vorjahr. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtete ebenfalls von einer „exorbitant gestiegenen“ Zahl der Datenschutzbeschwerden. Auch die Zahl der Meldungen von Datenpannen sind bei den Behörden stark angestiegen: in Berlin und Bayern jeweils um mehr als den Faktor 10.

Vor diesem Hintergrund werden bei den Aufsichtsbehörden viele neue Stellen geschaffen und besetzt. Ein Blick in die Gesetzeslage zeigt – und das wird gerne übersehen –, dass die Behörden genauso wie die Unternehmen zum Handeln gezwungen sind: Der Gesetzgeber gibt per DSGVO vor, dass Verstöße mit Geldbußen geahndet werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Gleichzeitig wurde das nach alter Rechtslage bestehende Ermessen der Aufsichtsbehörden bei der Verfolgung von Verstößen gegen den Datenschutz sehr stark eingeschränkt. Nur im Falle eines geringfügigen Verstoßes oder falls voraussichtlich die zu

verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, soll der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt werden, anstelle einer Geldbuße nur eine Verwarnung zu erteilen. Insbesondere das Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden, wurde faktisch auf null reduziert. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde bei Kenntniserlangung eines Datenschutzverstößes ein abschreckendes Bußgeld verhängen muss.

### Ermessensspielraum gleich null

Vor diesem Hintergrund ist Aussitzen keine gute Strategie. Denn mit der neuen Rechenschaftspflicht laut DSGVO haben die Behörden die Unternehmen im Falle eines Falles recht schnell am Wickel: Die Rechenschaftspflicht legt dem Verantwortlichen die Pflicht auf, die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO jederzeit nachweisen zu können. Im Ergebnis führt dies faktisch zu einer Umkehr der Beweislast. Im Falle einer Datenpanne oder Beschwerde einer betroffenen Person muss der Verantwortliche belegen, dass er alles richtig gemacht hat. Diese Rechenschaftspflicht ist auch bei jeder Anfrage einer Aufsichtsbehörde zu beachten. In der Praxis verpflicht

tet dies jedes Unternehmen dazu, jederzeit nachweisen zu können, dass es die Vorschriften der DSGVO vollständig einhält – was regelmäßig kaum möglich sein wird. Die Rechenschaftspflicht wird die Einführung und Aufrechterhaltung eines Datenschutzmanagementsystems unvermeidlich machen.

### Die Zeit nutzen, solange sie da ist

Vor diesem Hintergrund, nämlich der erheblichen Verschärfung bei der Bestrafung von Datenschutzverstößen einerseits und der Dokumentationspflicht mit der Beweislastumkehr andererseits, muss eine Geschäftsleitung dafür sorgen, dass die Einhaltung der Maßgaben der DSGVO im Unternehmen gewährleistet ist. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzkoordinators ist da eine der ersten Pflichten und sollte unbedingt erfüllt werden. Vor allem, da sich die Aufsichtsbehörden an ihren eigenen Registern orientieren können, um abzugleichen, welche Unternehmen bereits einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben und wer diese Aufgabe „auf die lange Bank geschoben“ hat.

Wie lange die Behörden nun brauchen werden, um sich aufzustellen – das ist Kaffeesatzleserei, und die Antwort wird auch von Bundes-

land zu Bundesland unterschiedlich ausfallen. Da ein DSGVO-Projekt aber nicht auf die Schnelle auf- und umzusetzen ist, werden absehbar diejenigen Unternehmen besser fahren, die die Zeit gut für ihre Umsetzungsprojekte nutzen und es nicht auf den Ernstfall ankommen lassen.



### **i** Ruprecht Melzer

Jahrgang: 1971  
 Studienabschluss/Titel: Rechtsanwalt  
 Studium: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg, Lausanne und München  
 Werdegang: Seit 2004 selbstständiger Rechtsanwalt in einer zivilrechtlichen Kanzlei  
 Tätigkeitsschwerpunkte: seit 2011 Datenschutzrecht; Tätigkeit als Dozent für TÜV SÜD Akademie im Bereich des Datenschutzes (u. a. Ausbildung DSB und Marketing)